



**Anwesend:**  
Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Michael Scholl  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Daniel Offermann  
Lisa Rademeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Ratsmitglieder

Bernd Lentz  
Generaldirektor

**Entschuldigt:**  
Werner Baumgarten  
Schöffe

Alexander Pons  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Thierry Dodémont  
Ratsmitglieder

Franziska Franzen  
Präsidentin des OSHZ  
Beratendes Ratsmitglied

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 9. März 2020

**TAGESORDNUNG: Festlegung von Steuern:  
b) Anpassung der Steuerordnung betreffend die Steuer  
auf den Aufenthalt**

**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Personen, die sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten aber nicht wohnhaft hier sind, Kosten erzeugen in Sachen Straßenunterhalt, Sicherheit, Hygiene und allgemeiner Betrieb der Stadt, an denen sie sich nicht finanziell beteiligen;

In Anbetracht, dass es angemessen ist, von den Betreibern der Unterkünfte, die diese Personen beherbergen, einen Beitrag zu den Kosten der Stadt zu fordern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in Artikel 4 der Steuerordnung die Unterscheidung zwischen Einzel- und Doppelbett zu präzisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

den Artikel 4 der Steuerordnung wie folgt abzuändern:

„Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Einzelbett: 41,00 € pro Jahr
  - pro Doppelbett: 82,00 € pro Jahr
- wobei Betten, ausziehbare Sofas oder Ähnliches ab einer Breite von 1,40 m als Doppelbett angesehen werden.

Beginnt die Tätigkeit im Laufe des Jahres oder wird sie im Laufe des Jahres eingestellt, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.“

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf den Aufenthalt der für die belegte Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister eingetragener Personen erhoben.

**Artikel 2:**

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche die Unterkunft vermietet.

**Artikel 3:**

Geben nicht Anlass zur Erhebung der Steuer:

- a) die hospitalisierten Personen und ihre Begleiter;
- b) die Insassen der Pensionate der Unterrichtsanstalten;
- c) die aufgrund ihres Statutes von der Eintragung im Bevölkerungsregister befreiten Personen.

**Artikel 4:**

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Einzelbett: 41,00 € pro Jahr
- pro Doppelbett: 82,00 € pro Jahr

wobei Betten, ausziehbare Sofas oder Ähnliches ab einer Breite von 1,40 m als Doppelbett angesehen werden.

Beginnt die Tätigkeit im Laufe des Jahres oder wird sie im Laufe des Jahres eingestellt, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.

**Artikel 5:**

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Artikel 6:**

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

**Artikel 7:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt

Für den Stadtrat

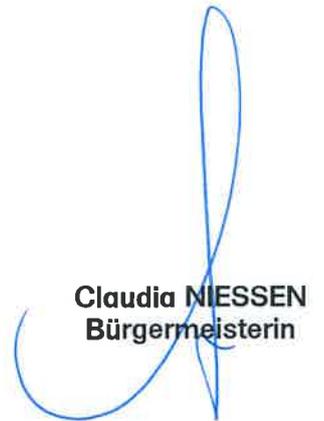
Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 12. März 2020



**Bernd LENTZ**  
Generaldirektor



**Claudia NIESSEN**  
Bürgermeisterin

